



Förderprogramm zum Ausbau von Steckersolargeräten ("Mini-PV")

Förderrichtlinie der Stadt Gersthofen Stand Juni 2024





Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Gersthoferinnen und Gersthofer,

die Energiekrise, steigende Preise und Temperaturen zeigen: Was Klimaschutz und Stromversorgung angeht, müssen wir jetzt handeln. Jede und jeder kann zum Klimaschutz beitragen und damit sogar noch Geld sparen – und genau das wollen wir fördern!



Die Stadt Gersthofen setzt sich aktiv für Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein. Werden auch Sie Teil der Energiewende mit dem niederschwelligsten Angebot, das fast jede und jeder umsetzen kann. Steigen Sie jetzt ein und machen Sie Ihren Strom selbst!

Die Stadt Gersthofen möchte den Einstieg für alle möglichst einfach machen: Wir fördern ihre Mini-PV-Anlage, damit lohnt sich die Anschaffung für Sie noch schneller. Und: Jede:r kann mitmachen, ob Sie ein Haus oder eine Wohnung haben oder zur Miete wohnen.

Lassen Sie uns jetzt die Energiewende gemeinsam angehen und einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele leisten. So gewinnt die Umwelt – und Ihr Geldbeutel!

Michael Wörle

1. Bürgermeister





Inhalt

1.		Förd	derziele	4
2.		Förd	derhöhe	4
			dervoraussetzungen	
			Antragsberechtigung	
	3.	2	Allgemeine Anforderungen	5
4.		Abla	auf, Antragsverfahren und Fristen	6
	4.	1	Antragsverfahren	6
	4.	2	Erforderliche Nachweise	6
5.		Kun	nulierbarkeit (Kombination mit weiteren Fördermitteln)	7
6.		Rec	htsanspruch und Haftungsausschluss	7
7.		Inkr	afttreten	8





1. Förderziele

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Stadt Gersthofen möchte die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, einen Beitrag zur Energiewende durch das Errichten von Steckersolargeräten ("Mini-PV") zu leisten. Ziel ist es, den Solarstromanteil in Gersthofen durch viele dieser kleinen und in der Umsetzung niederschwelligen Anlagen zu erhöhen, damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in Gersthofen gesenkt und somit die CO2-Emissionen reduziert werden können.

Die Stadt Gersthofen fördert daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Steckersolargeräte ("Mini-PV") innerhalb des Stadtgebietes und allen Ortsteilen von Gersthofen.

2. Förderhöhe

Gefördert werden Steckersolargeräte mit einer max. Gesamtleistung von 2000 Wp (entspricht 2 Modulen mit je max. 1000 Wp) pro Haushalt inkl. der nötigen Installationsarbeiten. Die Wechselrichterleistung ist dabei auf 800 Watt begrenzt.

Die Steckersolargeräte werden mit 25 % der Nettoanschaffungskosten gefördert, max. jedoch 50 € pro 500 Wp. Das bedeutet max. 200 € bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Anlagengröße.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- **natürliche Personen** als Mieter:innen, als Hauseigentümer:innen oder deren Vertretungsberechtigte
- Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)





Mieter:innen benötigen eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers / der Eigentümerin. Bei Vertretungsberechtigten ist eine Vollmacht o.ä. vorzulegen.

3.2 Allgemeine Anforderungen

- ✓ Die Adresse des Installationsortes muss in Gersthofen liegen. Die Gebäude müssen genehmigt sein. Die Förderung kann einmalig pro Wohneinheit beantragt werden.
- ✓ Es dürfen pro Haushalt max. 800 W Gesamtleistung angeschlossen werden.
- ✓ Zweckbindungsfrist: das Steckersolargerät wird 3 Jahre in Betrieb gehalten.
- ✓ Das Kaufdatum auf der Rechnung muss nach dem 01.07.2022 liegen.
- ✓ Die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen sowie anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- ✓ Die Steckersolargeräte müssen den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie zum Beispiel unter: https://www.pvplug.de/standard/ und https://www.pvplug.de/marktuebersicht/
- ✓ Die gesetzlichen Vorschriften, insb. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden eingehalten.
- ✓ Das Steckersolargerät ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik installiert und befestigt, sodass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere ist ein Herabfallen (von Teilen) des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen, auch bei Wind, Wetter und Sturm. Der Installationsort ist hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz für die Anbringung des Steckersolargeräts geeignet. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit liegt beim Antragsteller.
- ✓ Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.
- ✓ Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgeschlossen.





4. Ablauf, Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Gersthofen zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter: www.gersthofen.de/solaraktion sowie im Bürgerservicezentrum erhältlich. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist schriftlich (Stadt Gersthofen, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen) oder digital bei der Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit (knm@gersthofen.de) einzureichen.

4.1 Antragsverfahren

- ➤ Der Förderantrag wird erst nach der Installation der Anlage unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (siehe 4.2) gestellt.
- Das Kaufdatum auf der Rechnung muss nach dem 01.07.2022 liegen.
- Nach positiver Prüfung der erforderlichen Antragsunterlagen und Nachweise erfolgt die Ausstellung eines Zuwendungsbescheids durch die Stadtverwaltung.
- ➤ Der Förderbetrag wird abschließend auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen.

4.2 Erforderliche Nachweise

Bei der Antragsstellung sind folgende Nachweise einzureichen:

- ✓ Förderantrag ausgefüllt und unterschrieben
- ✓ Rechnung mit Angaben zur installierten Leistung
- ✓ Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- ✓ Bei Mieter:innen: schriftliche Genehmigung des Eigentümers / der Eigentümerin





5. Kumulierbarkeit (Kombination mit weiteren Fördermitteln)

Die Stadt Gersthofen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller / der Antragstellerin eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

6. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gersthofen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Förderzusagen werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Stadtverwaltung unvollständig sind oder aus Sicht der Stadtverwaltung nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der / die Antragsteller:in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen. Die Bindungsfrist der bezuschussten Steckersolargeräte beträgt 3 Jahre, d. h. sie dürfen innerhalb dieser 3 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von 3 Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das Steckersolargerät aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Der / die Antragsteller:in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das Steckersolargerät getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Stadt Gersthofen schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Gersthofen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Die Stadt behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogrammes vor.





7. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab dem 01.06.2024. Grundlage ist der vom Stadtrat Gersthofen gefasste Beschluss vom 28.11.2022. Die Stadt Gersthofen behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Gersthofen, 01.06.2024

Michael Wörle

1. Bürgermeister